

Graz, 1. September 2003  
Ord.-Zl.: 12 RA 1-03

## Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften für Religionslehrerinnen und Religionslehrer

### Präambel

Die Neufassung der Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrerinnen und Religionslehrer (RL) erfolgt, weil die bisher geltenden Bestimmungen inhaltlich und formell nicht mehr wie vorgesehen umgesetzt werden können. Die Neuformulierung setzt Eckpunkte, die die Rahmenbedingungen ausreichend klar darstellen und gleichzeitig eine vielfältige Akzentuierung der Arbeit erlauben. Die gewachsenen Traditionen der Arbeitsgemeinschaften der RL der verschiedenen Schultypen und deren Weiterentwicklung sind in diesen Richtlinien berücksichtigt.

### Richtlinien

1. Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft:
  - Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit vor allem mit dem Religionspädagogischen Institut,
  - Festigung der Gemeinschaft im Glauben und im Berufsethos,
  - Vernetzung des Religionsunterrichtes mit der dekanatlichen und der diözesanen Pastoral.
2. Der Leiter/Die Leiterin/Das Leitungsteam wird für eine Funktionsdauer von 4 Jahren gewählt.  
Für eine entsprechende Vertretung der RL im Dekanatsrat bzw. dem Pastoralrat und in der Dekanatskonferenz ist Sorge zu tragen.
3. Es ist anzustreben, dass ein Priester die RL spirituell begleitet.

### Schlussbestimmungen

4. Diese Richtlinien gelten für alle katholischen RL in der Diözese Graz-Seckau ab 1. September 2003.
5. Die bisherigen Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft für Religionslehrer (17.11.1981; KVBI 1982,8) werden damit außer Kraft gesetzt.

L.S.

Dr. Egon Kapellari m.p.  
Bischof

Dr. Josef Heuberger m.p.  
Kanzler